KANTON ZUG

VORLAGE NR. 1652.1
(Laufnummer 12661)

MOTION VON STEPHAN SCHLEISS UND MANUEL AESCHBACHER

BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR

VOM 10. MÄRZ 2008

Die Kantonsräte Stephan Schleiss, Steinhausen, und Manuel Aeschbacher, Cham, haben am 10. März 2008 folgende **Motion** eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird beantragt, § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 751.31) mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Dabei sorgen sie dafür, dass der öffentliche Verkehr nicht zulasten des Individualverkehrs bevorzugt wird. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Haltestellen des öffentlichen Verkehrs nicht auf, sondern neben der Fahrbahn angebracht werden."

Begründung:

Die Bestimmung von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr hält fest, dass Kanton und Gemeinden durch die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Beschleunigung der öffentlichen Verkehrsmittel die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs verbessern.

Gestützt auf diese Bestimmung könnten die Behörden sämtliche Bushaltestellen von den bestehenden Busbuchten mitten auf die Strasse verlegen, womit der Privat- und Individualverkehr, bestehend aus Auto- und Velofahrern, gezwungen würde, bei jeder Bushaltestelle anzuhalten. Dies führte zu Stau und Verkehrsstockungen für Auto- und Velofahrer, die insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Stadtbahn, welche bereits markant zur Verflüssigung des öffentlichen Verkehr beiträgt, nicht zu rechtfertigen wären.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wird klargestellt, dass der öffentliche Verkehr durch die Erstellung von Anlagen zur Beschleunigung der öffentlichen Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr nicht bevorzugt werden darf. So wird es auch fortan – wie es während Jahrzehnten gut funktioniert hat – die Regel sein, dass der motorisierte öffentliche Verkehr *neben* und nicht *auf* der Strasse hält.

_____

300/mb